

Bundestag: Gesetz zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften verabschiedet

Nachdem der Finanzausschuss des Bundestags erst am 28.10.2020 die [Beschlussempfehlung](#) für den Bundestag verabschiedet hatte, hat dieser bereits am Abend des 29.10.2020 den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechtes (und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften) mit den empfohlenen Änderungen verabschiedet.

Das Gesetz blieb trotz der durchgehend sehr heftigen Kritik von Experten in der Anhörung Anfang Oktober im Finanzausschuss gegenüber dem [Regierungsentwurf](#) fast gänzlich unverändert. Das BMF hat die Kritik dem Vernehmen nach erfolgreich mit der Vorlage eines Entwurfs für ein Anwendungsschreiben ausgeräumt. Dieser Entwurf ist bisher nicht öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Ergebnis kommt es damit also zu allen geplanten Änderungen. Lediglich eine Umsetzungsfrist wurde hinausgeschoben.

Die Neuregelungen betreffen wie bereits berichtet (vgl. WTS Journal 03/2020) die Einschränkung der Steuerbefreiung von bestimmten Personenversicherungen. Die neue Vorschrift ist diesbezüglich bereits vom Wortlaut her äußerst komplex ausgestaltet und wirft damit bereits viele Fragen für die spätere praktische Umsetzung auf.

So folgt daraus zum Beispiel nicht eindeutig, welche Vertragstypen nun konkret von der Neuregelung betroffen sind, welche neuen zusätzlichen Informationspflichten nun der Versicherungsnehmer gegenüber der Versicherung hat und auch wie die Versicherung diese einfordern kann bzw. wie diese bei Verstoß sanktioniert werden. Da Lebens- und Altersversicherungsverträge oft 30 oder 40 Jahre lange Laufzeiten haben, dürfte dies nach Ansicht der Experten und der Versicherungswirtschaft einen hohen Administrationsaufwand nach sich ziehen. Allerdings geht das BMF gemäß dem Bericht des Finanzausschusses hierzu entgegengesetzt davon aus, dass eine fortlaufende und proaktive Überprüfungs pflicht der erstmals aufgenommenen Vertragsdaten durch das Versicherungsunternehmen nicht besteht. Es bleibt zu hoffen, dass dies im o.g. Anwendungsschreiben auch so enthalten ist.

Für die Umsetzung wurde die Frist vom 01.07.2021 auf Januar 2022 verschoben, um den Versicherungsunternehmen mehr Zeit für die notwendigen Anpassungen zu geben. Die Regelung soll dann nur für Neuverträge bzw. bei Gruppenversicherungsverträgen für neu in bestehende Verträge aufgenommene sog. Risikoper sonen gelten.

Besonders herausfordernd dürfte daneben auch die Neugestaltung und Ausweitung der Steuerbarkeit speziell von Versicherung von bestimmten Fahrzeugen wie bestimmten Schiffen oder Flugzeugen, aber auch von Betriebstätten deutscher Versicherungsnehmer im Drittland sein. Hier sollen nun auch im Drittland belegene Risiken der deutschen Versicherungsteuer unterfallen. Der Gesetzentwurf spricht hier zwar von einer gesetzlichen Klarstellung, der BFH hatte die Rechtsansicht der Finanzverwaltung kürzlich jedoch klar verworfen (BFH-Urteil vom 10.06.2020, [V R 48/19](#)), d.h. die Regelung dürfte damit konstitutiv sein. Ne-

ben den Versicherungen, die diese Sachverhalte nun auch (und oft zusätzlich) in Deutschland erfassen und besteuern müssen, haben nun wohl auch viele deutsche Unternehmen Handlungsbedarf. Es ist anzunehmen, dass sie ihren Versicherungsbestand überprüfen, um zusätzliche Kosten durch die Doppelbesteuerung in Deutschland und im Ausland zu vermeiden.

Steuermehreinnahmen werden aus diesen in der Umsetzung sehr aufwändigen Neuregelungen zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechtes wohl nicht erwartet. Im Gesetzentwurf selbst werden sie bereits als nicht quantifizierbar angegeben.

Auf zwei weitere wichtige Änderungen ist noch hinzuweisen. Versicherungsteueranmeldungen müssen ab 2022 verpflichtend elektronisch abgeben werden. In Ergänzung zum Gesetz wird die Versicherungsteuerdurchführungsverordnung, deren Abschaffung der Bundesrechnungshof kürzlich noch gefordert hatte, neu belebt. Sie dient nunmehr im Wesentlichen dazu, durch die Gesetzesänderungen neu ins Gesetz aufgenommene Begrifflichkeiten zu definieren. Nennen kann man hier vor allem die Definition des „verbliebenen“ Umfangs der Steuerbefreiung bei Personenversicherungen und des neugeschaffenen sogenannten „materiellen“ Versicherungsnehmers.

Nunmehr muss der Bundesrat dem Gesetz noch zustimmen. Dies ist für die Plenarsitzung am 27.11.2020 geplant.

Die Versicherungsunternehmen und ihre Kunden werden nun damit beginnen müssen, den Änderungsbedarf vor allem im organisatorischen, IT-technischen und vertraglichen Bereich zu ermitteln, um die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten. In diesem Zusammenhang bleibt zu hoffen, dass auch das dem Finanzausschuss bereits als Entwurf vorgelegte Anwendungsschreiben zur Einführung bald veröffentlicht wird.

Bundestag: Gesetzentwürfe eines Zweiten Familienentlastungsgesetzes sowie eines Behinderten-Pauschbetragsgesetzes verabschiedet

Am 29.10.2020 hat der Bundestag das Zweite Familienentlastungsgesetz (2. FamEntlastG) sowie das Behinderten-Pauschbetragsgesetz in der Fassung der Beschlussempfehlungen seines Finanzausschusses (vgl. insoweit zum Zweiten Familienentlastungsgesetz und zum Behinderten-Pauschbetragsgesetz) verabschiedet. Damit werden neue Regelungen zur steuerlichen Entlastung für Einkommensteuerpflichtige, Familien und Menschen mit Behinderung umgesetzt.

Nach dem verabschiedeten Gesetzentwurf eines Zweiten Familienentlastungsgesetzes wird insbesondere der zweite im Koalitionsvertrag verankerte Teilschritt zur Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags umgesetzt. Zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien wird das Kindergeld pro Kind ab 01.01.2021 um 15 Euro pro Monat erhöht. Es beträgt damit für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro. Ebenso werden die steuerlichen Kinderfreibeträge erhöht. Ab 2021 werden für jedes Kind des Steuerpflichtigen ein Freibe-

trag von 2.730 Euro (bisher 2.586 Euro) für das sächliche Existenzminimum des Kindes sowie ein Freibetrag von 1.464 Euro (bisher 1.320 Euro) für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. Damit werden die steuerlichen Kinderfreibeträge für beide Elternteile ab 2021 auf insgesamt 8.388 Euro (bisher 7.812) erhöht.

Außerdem wird der Einkommensteuertarif für die Jahre 2021 und 2022 aktualisiert. Aufgrund der Ergebnisse des 13. Existenzminimumberichts wird der in den Tarif integrierte Grundfreibetrag in zwei Schritten von bisher 9.408 Euro auf 9.744 Euro (2020) und 9.984 Euro (2021) angehoben. Darüber hinaus werden zum Ausgleich der kalten Progression die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts verschoben.

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Abs. 1 EStG wird wie der Grundfreibetrag ab Veranlagungszeitraum 2021 ebenfalls angehoben. Darüber hinaus werden auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vorgenommen.

Gegenüber dem Regierungsentwurf enthält der nun vom Bundestag verabschiedete Gesetzentwurf insbesondere folgende Änderungen:

- Anpassung des Grundfreibetrags für 2021 aufgrund der Ergebnisse des 13. Existenzminimumberichts.
- Anpassung der Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte ab 2022 entsprechend der Ergebnisse des 4. Steuerprogressionsberichts.
- Verschiebung des Inkrafttretens der Änderung zu § 51a Abs. 2b Satz 2 EStG zum dauerhaften Verzicht auf die Vornahme des Kirchensteuerabzugs auf den 01.01.2023.

Die noch erforderliche Zustimmung des Bundesrats zu diesem Gesetz ist für die Plenarsitzung am 27.11.2020 geplant.

BMF und BMJV: Referentenentwurf zur Stärkung der Finanzmarktintegrität als Antwort auf den Fall Wirecard

BMF und BMJV haben gemeinsam den [Referentenentwurf](#) (RefE) eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität – Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) zur Stellungnahme nebst [Anschreiben](#) veröffentlicht.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzmarktes nach dem Wirecard-Fall zu stärken. Mit dem Gesetz wird das bisherige System der Bilanzkontrolle sowie die Abschlussprüfung und die Corporate Governance neu reguliert, um die Richtigkeit der Rechnungslegungsunterlagen von Unternehmen im öffentlichen Interesse sicherzustellen.

Neuregulierung der Bilanzkontrolle

Der Fortbestand der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) soll über die Anerkennung einer privatrechtlich organisierten Prüfstelle weiterhin ermöglicht werden. Die Kompetenzverteilung zwischen der DPR und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird jedoch neu justiert: Die DPR ist künftig nur für Stichprobenprüfungen zuständig, Anlassprüfungen obliegen künftig allein der BaFin. Die Befugnisse der BaFin werden wesentlich ausgeweitet (Auskunftsrechte, Vorlage von Unterlagen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen, Bekanntmachung von wesentlichen Verfahrensschritten im Internet). Insgesamt wird das Bilanzkontrollverfahren grundlegend reformiert und fortan vollständig im Wertpapierhandelsgesetzbuch geregelt.

Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer

Mit dem Gesetzentwurf nimmt die Bundesregierung für nach dem 31.12.2021 beginnende Geschäftsjahre auch die Abschlussprüfer in die Pflicht. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen:

- Externe Rotationspflicht nach 10 Jahren
- strikte Trennung von Prüfung und Beratung
- Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung des Abschlussprüfers
- Meldepflichten gegenüber der BaFin und ggf. Staatsanwaltschaft bei Unregelmäßigkeiten

Verschärfung des Bilanzstraf- und Bilanzordnungswidrigkeitenrechts

Durch Anpassungen im Bilanzstrafrecht soll eine ausreichend abschreckende Ahndung der Unternehmensverantwortlichen bei Abgabe eines unrichtigen „Bilanzzeids“ und der Abschlussprüfer bei Erteilung eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerks zu Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ermöglicht werden. Im Bilanzordnungswidrigkeitenrecht werden insbesondere die Bußgeldvorschriften für Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, inhaltlich ausgeweitet und der Bußgeldrahmen deutlich angehoben.

Stärkung der Corporate Governance

Zunächst sollen angemessene und wirksame interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme etabliert werden. Ausweislich der Begründung handelt es sich hierbei lediglich um eine gesetzliche Klarstellung, da die damit geregelten Pflichten die Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Sorgfaltspflicht bereits nach derzeitiger Rechtslage treffen, wenn die jeweilige Sachlage die Einrichtung dieser Maßnahmen erfordert.

Darüber hinaus soll im Aufsichtsrat sowohl Sachverständ bzgl. der Rechnungslegung als auch bzgl. der Abschlussprüfung vorhanden sein. Ausweislich der Begründung kann dieser Sachverständ durch ein Aufsichtsratsmitglied, welches beide Fachgebiete kumulativ beherrscht oder durch zwei Mitglieder des Auf-

sichtsrats, die jeweils auf einem der beiden Gebiete über Sachverstand verfügen, sichergestellt werden.

Der – für Unternehmen von öffentlichem Interesse künftig verpflichtend einzurichtende – Prüfungsausschuss soll unmittelbare Auskunftsrechte gegenüber dem Leiter der internen Kontrolle, dem Leiter Risikomanagement und dem Leiter der internen Revision erhalten. Durch die darüber hinaus geregelte Unterrichtungspflicht des Vorstands soll ausweislich der Begründung sichergestellt werden, dass dieser vom Auskunftsverlangen des Prüfungsausschusses unmittelbar Kenntnis erlangt.

Weitere Änderungen von Verordnungen und Gesetzen

Mit der Geldwäschegegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien nach § 31 Abs. 5a GwG-E und § 31b Abs. 2b AO-E sollen die technischen und rechtlichen Möglichkeiten für eine Bündelung und einen darauf basierenden anlassbezogenen automatisierten Abruf der Daten zu elektronischen Veräußerungsanzeigen durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und ggf. eine Anpassung der entsprechenden Regelungen des Referentenentwurfs geprüft werden.

Der Entwurf sieht weiter Anpassungen in verschiedenen Aufsichtsgesetzen, wie beispielsweise dem Kreditwesengesetz, zur Klarstellung und Erweiterung der BaFin-Befugnisse im Bereich der Auslagerungsunternehmen vor.

COVID-19-Pandemie: Weitere Regelungen im Zusammenhang mit Home Office-Arbeitstagen von grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern

Niederlande:

Im TAX WEEKLY # 14/2020 hatten wir über eine Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und den Niederlanden berichtet, die am 06.04.2020 in Kraft getreten ist (vgl. [BMF-Schreiben vom 08.04.2020](#)). Die Vereinbarung verlängert sich am Ende eines jeden Kalendermonats automatisch jeweils um einen Monat, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

Mit [BMF-Schreiben vom 29.10.2020](#) wurde nun darüber informiert, dass man sich nunmehr aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens mit den Niederlanden darauf verständigt hat, dass die Konsultationsvereinbarung zumindest bis zum 31.12.2020 Bestand haben wird. Hierzu haben die zuständigen Behörden am 20./22. Oktober 2020 eine schriftliche Absprache unterzeichnet, die dem BMF-Schreiben als Anhang zu entnehmen ist.

Österreich:

Ebenfalls im TAX WEEKLY # 14/2020 hatten wir über die Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und Österreich zur Besteuerung von Grenzpendlern

und Grenzgängern berichtet, die seit dem 15.04.2020 in Kraft ist (vgl. [BMF-Schreiben vom 16.04.2020](#)).

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice sowie Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung wurde mit Österreich am 27.10.2020 die in der Anlage beigefügte Konsultationsvereinbarung unterzeichnet (vgl. [BMF-Schreiben vom 30.10.2020](#), das auch die neue Konsultationsvereinbarung enthält). Sie erweitert die in der Konsultationsvereinbarung vom 15.04.2020 getroffenen Vereinbarungen auf Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Zudem wurde vereinbart, dass die Konsultationsvereinbarung bis mindestens Ende 2020 gilt.

Die Konsultationsvereinbarung ist am 28.10.2020 in Kraft getreten und findet auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11.03.2020 bis nunmehr zum 31.12.2020 Anwendung. Die Konsultationsvereinbarung verlängert sich nach dem 31.12.2020 automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

BMF: Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer (Corona-Prämien)

Mit [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) hatte das BMF Zahlungen des Arbeitgebers zur Abmilderung der Belastungen der Mitarbeiter aufgrund der Corona-Krise unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Betrag von € 1.500 steuerfrei gestellt. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020 wurde die Steuerfreiheit in einem neuen § 3 Nr. 11a EStG gesetzlich geregelt. Das Schreiben vom 09.04.2020 wurde nun durch [BMF-Schreiben vom 26.10.2020](#) ersetzt und neu gefasst.

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von € 1.500 nach § 3 Nr. 11a EStG in Form von Zuschüssen und Sachbezügen steuerfrei gewähren. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Das BMF stellt klar, dass andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (z.B. Kindernotbetreuung gem. § 3 Nr. 34a EStG, Anwendung der € 44-Sachbezugsfreigrenze gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG oder des Rabattfreibetrags gem. § 8 Abs. 3 EStG) weiterhin gelten und neben der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11a EStG in Anspruch genommen werden können.

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind nach § 3 Nr. 28a EStG steuerfrei und fallen nicht unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11a EStG. Für die Höhe des steuerfreien Arbeitgeberzuschusses zum Kurzarbeitergeld muss nach Auffassung des BMF bei der Ermittlung des Soll- und Ist-Entgelts nach § 106 SGB III die Beitragsbemessungsgrenze (in der Rentenversicherung - West oder Ost) berücksichtigt werden. Arbeitgeberzuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze zahlt, fallen weder unter § 3 Nr. 11 EStG (Beihilfen in Notfällen), § 3 Nr. 11a EStG (Corona-Beihilfen) noch unter § 3 Nr. 2a EStG (Kurzarbeitgebergeld und andere Lohnersatzleistungen) und sind somit in voller Höhe steuerpflichtig.

BMF: Bestätigung einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die Finanzverwaltung hat mit [BMF-Schreiben vom 28.10.2020](#) die Nachweisführung für qualifizierte Bestätigungsabfragen ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern („USt-IdNr.“) neugefasst.

Unternehmern stehen zur Überprüfung der Gültigkeit ausländischer USt-IdNr. sowohl die einfache Bestätigungsanfrage also auch die qualifizierte Bestätigungsanfrage beim BZSt zur Verfügung. Diese können schriftlich, über das Internetportal des BZSt oder telefonisch erfolgen. Im Anschluss an diese Abfrage könnte der Unternehmer eine schriftliche amtliche Bestätigungsmitteilung über die Ergebnisse der Überprüfung erhalten.

Die Möglichkeit bei Bestätigungsanfragen über das Internet eine solche Bestätigungsmitteilung durch das BZSt anzufordern, ist zukünftig nicht mehr vorgesehen. Dies solle nur noch in Fällen einer telefonischen Abfrage möglich sein, vgl. Neufassung von Abschn. 18e.1 Abs. 5 UStAE.

Mit dem Entfallen der schriftlichen Bestätigungsmitteilung bei qualifizierten Bestätigungsanfragen über das Internet regelt das BMF auch die Nachweisführung in Abschn. 18e.1 Abs. 2 UStAE neu. Der Nachweis ist zwingend durch die Aufbewahrung des Ausdrucks des Abfrageergebnisses bzw. die Übernahme des vom BZSt übermittelten Ergebnisses in einem allgemein üblichen Format oder durch die Übernahme des Screenshots in das System des Unternehmens zu führen. Bei der Durchführung gleichzeitiger Anfragen zu mehreren USt-IdNr. über die Schnittstelle des BZSt, sei der Nachweis über den vom BZSt empfangenen Datensatz zu führen.

Die Neuregelungen sollen erstmals auf Bestätigungsanfragen angewendet werden, die nach dem 31.12.2020 an das BZSt gestellt werden.

Im Hinblick auf die geänderten materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung ist die Gültigkeit der vom Abnehmer verwendeten USt-IdNr. von Relevanz; ebenso muss der Unternehmer für die Frage nach der möglichen Gewährung von Vertrauenschutz im Sinne des § 6a Abs. 4 UStG nachweisen können, dass er eine entsprechende

Überprüfung vorgenommen hat. Unternehmer müssen daher nunmehr prüfen, ob sie zukünftig den Nachweisvorgaben gerecht werden können, ohne dass es – wie bislang – zur gesonderten Versendung einer schriftlichen Bestätigungsmitteilung durch das BZSt kommt.

BFH: Arbeitslohn bei Zahlung von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber

Der BFH entschied im Urteil vom 13.08.2020 ([VI R 1/17](#)), dass kein Arbeitslohn vorliegt, wenn der Arbeitgeber als Halter eines Kfz ein Verwarnungsgeld wegen einer Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG, die der Mitarbeiter begangen hat (hier: Falschparken) übernimmt. Denn als Halter des Kfz zahlt der Arbeitgeber das Verwarnungsgeld als eigene Schuld.

Allerdings wurde der Fall an das FG Düsseldorf zurückverwiesen, da noch geprüft werden muss, ob dem Arbeitgeber ein (vertraglicher oder gesetzlicher) Regressanspruch gegen den Mitarbeiter wegen der Parkverstöße zusteht. Denn wenn der Arbeitgeber auf einen realisierbaren (einredefreien und fälligen) Schadensersatzanspruch gegen den Mitarbeiter verzichtet, fließt diesem im Zeitpunkt des Erlasses ein geldwerter Vorteil zu. Der Verzicht auf die Weiterbelastung der Kosten für das Falschparken könnte auch nicht als Leistung im ganz überwiegen den betrieblichen Interesse des Arbeitgebers angesehen werden. Der BFH hält an der im Urteil vom 07.07.2004 (VI R 29/00, BStBl. 2005 II S. 367) vertretenen Auffassung fest, dass ein rechtswidriges Tun (und seien es auch nur Bagatellen wie Parkverstöße) keine beachtliche Grundlage einer betriebsfunktionalen Zielsetzung sein kann.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 23.10.2020

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-593/19	22.10.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112 – Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Nichtbesteuerung – Art. 59a – Telekommunikationssektor – Mobilfunk – Roamingleistungen – Drittstaatsangehörige, die sich vorübergehend im Gebiet eines Mitgliedstaats aufhalten – Leistungsort – Möglichkeit der Verlagerung dieses Ortes in das Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats – Erfordernis einer tatsächlichen Nutzung oder Auswertung im Gebiet des Mitgliedstaats – Fall einer Doppelbesteuerung, Nichtbesteuerung oder Wettbewerbsverzerrung – Irrelevanz der steuerlichen Behandlung im Drittland

Alle am 29.10.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VI R 1/17	13.08.2020	Arbeitslohn: Zahlung von Verwarnungsgeldern
V R 17/17	23.07.2020	Ermäßiger Steuersatz für die Veranstaltung von Techno- und House-Konzerten
V R 26/19	23.07.2020	Vorsteuervergütung im Insolvenzeröffnungsverfahren
V R 37/18	23.07.2020	Ablaufhemmung nach beiderseitigen Erledigungserklärungen
V R 40/18	23.07.2020	Satzungsänderung bei Gemeinnützigkeit
VIII R 28/17	14.07.2020	Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben
III R 22/19	01.07.2020	Kindergeld für Kinder eines nach Deutschland entsandten Arbeitnehmers; Anwendung der Wohnsitzfiktion bei nachrangiger Zuständigkeit Deutschlands
VIII R 4/20 (VIII R 49/11)	16.06.2020	Kein Abzug von Aufwendungen für ein Erststudium, das eine Erstausbildung vermittelt, als Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 9 EStG i.d.F. des BeitrRLUmsG
V R 16/17	10.06.2020	Ermäßiger Steuersatz für Techno- und House-Konzerte

Alle am 29.10.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VI B 1/20	25.08.2020	Anrechnung einbehaltener und abgeführter Lohnsteuer ohne sonstige Lohnzahlungen an den Arbeitnehmer
IX S 3/20	20.08.2020	Anhörungsrüge: Keine Berücksichtigung von Einwendungen gegen die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>VII B 43/20</u>	05.08.2020	Keine Revisionszulassung aufgrund pauschalen Verweises auf das Klagevorbringen
<u>VIII B 157/19</u>	23.07.2020	Aufwendungen zur Abwehr eines Überbaus auf einem vermieteten Grundstück
<u>VI R 18/20 (VI R 59/14)</u>	07.07.2020	Aufwendungen für die Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer als Werbungskosten

Alle bis zum 30.10.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>IV B 3 - S 1301-AUT/20/10002 :001</u>	30.10.2020	Konsultationsvereinbarung zwischen der BRD und der Republik Österreich
<u>IV B 3 - S 1301-NDL/20/10004 :001</u>	29.10.2020	Absprache zur Geltungsdauer der Konsultationsvereinbarung
<u>IV C 7 - S 3104/19/10001 :005</u>	28.10.2020	Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung für Stichtage ab 1.1.2021
<u>III C 5 - S 7427-d/19/10001 :001</u>	28.10.2020	Änderung zu Abschnitt 18e.1. des Umsatzsteueranwendungserlasses
<u>IV C 5 - S 2342/20/10012 :003</u>	26.10.2020	Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer
<u>IV A 3 - S 0130/19/10017 :008</u>	26.10.2020	Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.